

Philipps-Universität

-Der Präsident-

-R-6.40.19.1-

Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluß des Diploms an der Philipps-Universität Marburg,

in Gestalt der Ausfertigung vom 20.05.1992 bekanntgemacht mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.09.1993 -H I 4.1-424/449-57- im "Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst" (ABl.) Nr. 10/1993 S. 1113; s. auch die Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Philipps-Universität" (Mitt.Ph.-U.) 04-10, lfd. Nr. 1-19a.

Anfragen richten Sie bitte an den Dekan des Fachbereichs Geographie, Deutschhausstr., 35032 Marburg, Tel.: 06421-284260, Fax: 06421-288950.

Fragen zur Studienordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an das Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten, Tel. 06421-286162/286126, Rechtsfragen an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138; Fax: 06421-282065; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Studienordnung für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluß des Diploms
an der Philipps-Universität Marburg**

§ 1

Funktion der Studienordnung

Die Studienordnung orientiert den Studierenden über einen sinnvollen Aufbau des Diplomstudiums sowie die gestellten Anforderungen und soll dadurch die Planung und Durchführung des Studiums erleichtern.

§ 2

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie vom 14.März 1977 (Amtsblatt S. 171-175), geändert mit Genehmigungserlassen vom 31. Oktober 1978 (Amtsblatt S. 879-880), 27. Juni 1985 (Amtsblatt S. 423-424), 4. Juni 1986 (Amtsblatt S. 466), 6. und 20. März 1991 (Amtsblatt S. 364-365) ¹⁾ Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Diplom-Geographie an der Philipps-Universität Marburg.

¹⁾ Im folgenden Prüfungsordnung genannt.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß der Studierende das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.

§ 4 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.

§ 5 Studienziele

(1) Das zum Diplom im Fach Geographie führende Studium ist wissenschafts- und berufspraxis orientiert.

(2) Das Studium soll deshalb vornehmlich diejenigen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermitteln, die ein entsprechendes Arbeiten auf dem Gebiet der Angewandten Geographie erfordert. Dazu ist im Grundstudium ein Einblick in die wichtigsten Teilgebiete der Geographie notwendig, der dem Verständnis der vielfältigen Raumprobleme der Gegenwart dient und ein Grundwissen schafft. Hierzu dient die inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Wissensvermittlung in den Vorlesungen, den diesen zugeordneten Seminaren und Praktika. Im Hauptstudium erfolgt eine Spezialisierung in die Studienrichtung Physische Geographie oder Kulturgeographie. Diese berufspraxisorientierte Ausrichtung wird durch die beiden Nebenfächer entsprechend ergänzt (vgl. § 6 Abs. 4). In der gewählten Studienrichtung wird die Diplomarbeit angefertigt.

(3) Die zum wissenschaftlichen Arbeiten in der gewählten Studienrichtung notwendigen Kenntnisse sollen im Hauptstudium vertieft werden. Aus diesem Grunde soll die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit an überschaubaren Untersuchungsobjekten gefördert werden. Daneben werden, soweit sinnvoll und durchführbar, projektbezogene Praktika abgehalten, die die erforderlichen Fähigkeiten zur sachgerechten Anwendung geeigneter Methoden vermitteln.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:
das viersemestrige Grundstudium und
das viersemestrige Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen (vgl. § 3 Abs.2 der Prüfungsordnung).

(3) Als Rahmenrichtzahl für das gesamte Studium im Hauptfach Geographie gelten 80 Semesterwochenstunden (SWS), dazu 29 Tage Geländepraktika und 6 Exkursionstage. Davon entfallen 46 SWS, 15 Tage Geländepraktika und 3 Exkursionstage auf das Grund- und 34 SWS, 14 Tage Geländepraktika und 3 Exkursionstage auf das Hauptstudium. Die in § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung geforderte Praktikantenzeit soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

(4) Zu dem Hauptfach Geographie wählt der Studierende - vor dem Hintergrund einer möglichst berufsbezogenen Ausbildung - zwei, mit dem Hauptfach eine sinnvolle Kombination ergebende Nebenfächer. Beide Nebenfächer sind über jeweils 8 Semester zu studieren. Dabei gilt § 10 Abs. 2-4 der Prüfungsordnung. Über die in den Nebenfächern geforderten Studienleistungen befinden die Fachbereiche, denen die Nebenfächer angehören, im Einvernehmen mit dem Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Geographie; die Anforderungen sind in der Anlage beschrieben.

§ 7 Studienplan

(1) Der folgende Studienplan für das Studium im Hauptfach Geographie bezeichnet die Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums. Voraussetzung für die Zulassung zur Vordiplom- bzw. Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des entsprechenden Studienabschnittes. Die Form der in den Lehrveranstaltungen geforderten Leistungsnachweise ist in § 8 bezeichnet.

(2) Die folgenden Veranstaltungen ²⁾ werden in der Regel jeweils nur noch im Wintersemester (WS) oder Sommersemester (SS) angeboten. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sollte nach Möglichkeit eingehalten werden, ist jedoch nicht zwingend.

I. Grundstudium

(1. - 4. Semester, kulturgeographische und physisch-geographische Richtung)

1. Semester (WS)	a) Pflichtveranstaltungen
2 Std. VL/UE:	Einführung in die Geographie
3 Std. VL:	Bevölkerungsgeographie
2 Std. US:	Bevölkerungsgeographie
3 Std. VL:	Klimatologie
2 Std. US:	Klimatologie mit 3-tägigem Praktikum

2. Semester (SS)	a) Pflichtveranstaltungen
3 Std. VL:	Geomorphologie
2 Std. US:	Geomorphologie mit 3-tägigem Praktikum
2 Std. UE:	Topographische Kartographie

	b) Wahlpflichtveranstaltungen
3 Std. VL:	Geographie des ländlichen Raumes ³⁾

²⁾ Die dafür benutzten Abkürzungen bedeuten:

VL= Vorlesung, UE= Übung, US= Unterseminar, MS= Mittelseminar, OS= Oberseminar, PR= Praktikum, EX= Exkursion

2 Std. US: Geographie des ländlichen Raumes mit 3-tägigem Praktikum ³⁾

3. Semester (WS) a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. VL: Einführung in die Raumordnung und -planung

2 Std. US: Einführung in die Raumordnung und -planung

2 Std. UE: Thematische Kartographie

2 Std. UE: Statistik für Studierende der Geographie

b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Wirtschaftsgeographie ³⁾ ⁴⁾

2 Std. US: Wirtschaftsgeographie mit 3-tägigem Praktikum ³⁾ ⁴⁾

4. Semester (SS) a) Pflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Bio-, Hydro- oder Bodengeographie

2 Std. US: Bio-, Hydro- oder Bodengeographie mit 3-tägigem Praktikum

2 Std. UE: Karteninterpretation für Anfänger

b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Stadtgeographie ³⁾

2 Std. US: Stadtgeographie mit 3-tägigem Praktikum ³⁾

Weitere Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

2 Std. VL/UE: Einführung in die EDV

3 Tage EX: Exkursionen, vorzugsweise zur Landeskunde von Hessen

Gesamtstundenzahl im Grundstudium

46 Semesterwochenstunden

15 Tage Geländepraktikum (in Verbindung mit den angegebenen Unterseminaren)

3 Exkursionstage

II. Hauptstudium (5.-8. Semester)

1. a) Pflichtveranstaltungen für die kulturgeographische und physisch-geographische Richtung

2 Std. UE: Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbilddauswertung

2 Std. UE: Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS)

2 Std. UE: Methoden und Techniken der Kartenherstellung

2 Std. UE: Probleme des Umweltschutzes

2 Std. MS: Vorbereitung auf das Große Geländepraktikum

3 Std. VL: Spezielles Thema zur Allgemeinen Geographie

3 Std. VL: Spezielles Thema zur Regionalen Geographie

14 Tage PR: Großes Geländepraktikum, vorzugsweise im Ausland

³⁾ Von den Vorlesungen und Unterseminaren "Geographie des ländlichen Raumes", "Wirtschaftsgeographie" und "Stadtgeographie" (mit den jeweiligen Geländepraktika) müssen zwei zum Vordiplom nachgewiesen bzw. mit Erfolg besucht werden.

⁴⁾ Als Wirtschaftsgeographie im Sinne der Studienordnung gelten auch die Teilgebiete Industriegeographie, Verkehrsgeographie und Geographie des tertiären Sektors.

3 Tage EX: Exkursionen

b) Wahlpflichtveranstaltungen für die kulturgeographische und physisch-geographische Richtung

2 Std. UE: Statistik für Fortgeschrittene **oder** geographische Luft- und Satellitenbildauswertung für Fortgeschrittene **oder** Geographische Informationssysteme für Fortgeschrittene

2. a) Pflichtveranstaltungen für die kulturgeographische Richtung

2 Std. VL: Thema zur Kulturgeographie

2 Std. UE: Methoden der empirischen Sozialforschung

2 Std. UE: Regional- und Stadtplanung

4 Std. UE: Spezialübung zur Kulturgeographie (kann als Projektveranstaltung über 2 Semester erfolgen)

2 Std. OS: Thema zur Kulturgeographie ⁵⁾

2 Std. OS: Thema zur Kulturgeographie ⁵⁾

b) Wahlpflichtveranstaltungen für die kulturgeographische Richtung

2 Std. UE: Bauleitplanung **oder** Standortanalyse/-planung

3. a) Pflichtveranstaltungen für die physisch-geographische Richtung

2 Std. VL: Thema zur Physischen Geographie

2 Std. VL: Thema zur Geoökologie

4 Std. UE: Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung

4 Std. UE: Aufschluß- und Laboranalyse

2 Std. OS: Thema zur Physischen Geographie ⁶⁾

2 Std. OS: Thema zur Physischen Geographie ⁶⁾

Gesamtstundenzahl im Hauptstudium

34 Semesterwochenstunden für beide Studienrichtungen

14 Tage Großes Geländepraktikum

3 Tage Exkursion

(3) Als Nebenfächer sind zugelassen:

1. Rechtswissenschaften, insbesondere Verwaltungsrecht, Bau- und Bauplanungsrecht (15 - 18 SWS);

2. aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften:
Volkswirtschaftslehre (26 - 28 SWS), Betriebswirtschaftslehre (34 SWS), Wirtschaftsstatistik (26 - 29 SWS);

3. Soziologie, insbesondere Soziologie der räumlichen Entwicklung, Sozialstrukturanalyse (20 SWS);

⁵⁾ Davon ein Oberseminar mit regionalem Schwerpunkt.

⁶⁾ Aus unterschiedlichen Teilbereichen.

4. Geschichte, insbesondere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, historische Landeskunde, Regional- und Landesgeschichte (28 SWS);
 5. Mathematik, insbesondere Differential-, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik (19 SWS);
 6. Botanik, insbesondere Pflanzenökologie, Pflanzensoziologie, Geobotanik (30 SWS);
 7. Geologie, insbesondere Quartärkunde, Hydrogeologie, historische Geologie, regionale Geologie (28 SWS);
 8. Bodenkunde (zu absolvieren am Institut für Bodenkunde und Bodenerhaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen), insbesondere Bodenphysik und Standortkunde, Gefügekunde des Bodens, Bodenerosion und Bodenerhaltung (38 SWS).
- (4) Andere Nebenfächer können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Im Grundstudium sind für alle aufgeführten Übungen und Unterseminare Leistungsnachweise zu erbringen, im Hauptstudium für alle aufgeführten Übungen, Mittel- und Oberseminare.
- (2) Geländepraktika gehören ebenfalls zu den Pflichtveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme wird im sogenannten Exkursionspaß eingetragen. Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme sind:
 - a) regelmäßige Teilnahme
 - b) ggf. Anfertigung von Protokollen und/oder Kartierungen.
- (3) Die Vergabe von Leistungsscheinen in den Seminaren und Übungen ist generell von vier Kriterien der Leistungsdarbietung abhängig zu machen, von denen der Veranstaltungsleiter eine unten näher zu bestimmende Auswahl zu treffen hat.
- (4) Die vier Kriterien der Leistungsdarbietungen sind:
 - A. Regelmäßige Teilnahme (bei höchstens zweimaligem Fernbleiben von den Veranstaltungen).
 - B. Individuelle erfolgreiche Bearbeitung eines Themas (ggf. in einer Arbeitsgruppe) und/oder erfolgreiche Lösung von Hausarbeiten.
 - C. Bestehen einer Abschlußklausur.
 - D. Erfolgreiches individuelles Abschlußkolloquium.
- (5) Den Veranstaltungsleitern aller Seminare und Übungen des Grundstudiums wird die Wahl einer der folgenden Kombinationen anheim gestellt:
 1. A, B
 2. B, C
 3. B, D
- (6) Die vom Veranstaltungsleiter gewählte Kombination der Leistungsdarbietung ist den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben; bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Leistungsanforderungen.

(7) In der UE "Statistik für Studierende der Geographie" muß in der Anforderungskombination C (Abschlußklausur) enthalten sein.

(8) Für die Leistungsscheinvergabe in Seminaren und Übungen des Hauptstudiums wird die Leistungsdarbietung generell in der Form A, B vorausgesetzt.

§ 9 Studienberatung

(1) Zur Gestaltung und Durchführung des Diplomstudiums steht dem Studierenden eine Reihe von Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

(2) Für Beratungen zum Diplomstudiengang ist der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses zuständig. Daneben beraten alle Lehrenden die Studierenden in Studienangelegenheiten. Für spezielle Fragen und Entscheidungen, z.B. Anerkennung von Studienleistungen anderer Studiengänge und dergleichen ist der Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Geographie zuständig.

(3) Über die Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters geben das Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität und das vom Fachbereich erstellte kommentierte Veranstaltungsverzeichnis Auskunft, das nähere Erläuterungen des Lehrangebots in der Darstellung der Ziele, Inhalte, der organisatorischen Durchführung und der Leistungsanforderungen enthält.

(4) Für Studienanfänger findet zu Semesterbeginn eine Studieneinführungsveranstaltung statt.

§10 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung ist verbindlich für Studierende, die das Studium bzw. einen Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

§ 11 Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Marburg, den 20.05.1992

- Dekan -
Prof. Dr. W. Endlicher